

REZENSIONEN

Jörg und Miriam Kachelmann, „Recht und Gerechtigkeit. Ein Märchen aus der Provinz“, Heyne Verlag, 3. Aufl. 2012, 416 Seiten, 19,99 €

A. Inhaltlicher Überblick

Während des Kachelmann-Verfahrens heiratete der mittlerweile frei gesprochene Jörg die Psychologin Miriam. Beide erzählen nun nach einer Phase des Schweigens den aus ihrer Sicht katastrophalen Ablauf der Ermittlungen, die U-Haft, die Suche nach effektiver Verteidigung und das in jeder Hinsicht aufwändige Prozessgeschehen, das sich über fast zwei Jahre erstreckte und die Karriere des Wettermoderators beendete. Beide kommen im Buch abwechselnd zu Wort und zwar chronologisch geordnet in sieben Kapiteln.

Es war eine „Medienschlacht“, kein Tag verging ohne neue „unglaubliche Einzelheiten“, Interviews von Zeuginnen in der Presse, erfundene Geschichten, Projektionen von Alice Schwarzer in der Bildzeitung, wonach eben auch „nette Männer“ vergewaltigen. Fachleute konterten und fragten sich, was sie von dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft und dem ungewöhnlich hinhaltenden Agieren der Richter innerhalb der Verhandlung zu halten haben. Als dann neben den kritischen Gerichtsberichterstatteerinnen von Zeit und Spiegel auch noch der spät eingewechselte Rechtsanwalt Schwenn als Verteidiger ins Verfahren kam, legte das Medienkarussell noch an Fahrt zu und präsentierte eine „Litigation PR“¹ wie aus dem Lehrbuch. Da die Einzelheiten zu diesem Verfahren als mehr oder weniger bekannt unterstellt werden können, müssen sie hier nicht weiter erläutert werden, zumal das Buch „Recht und Gerechtigkeit“ diese Ereignisse ergänzt mit Interna erneut aus Sicht von Jörg Kachelmann sowie seiner damaligen Freundin und jetzigen Frau Miriam darstellt und durch

den Abdruck zahlreicher Schriftstücke aus dem Verfahren² ergänzt. Schließlich schlagen sie Änderungen vor, da dieses Verfahren zwar außergewöhnlich gewesen sei, aber dennoch symptomatisch für die neue Opferorientierung, die Prinzipien wie die Unschuldsvermutung untergrabe. Diese mache es Frauen leicht, ein Beziehungsverbrechen zu konstruieren, um sich zu rächen und mit falschen Beschuldigungen den unreuen Partner als Vergewaltiger „zu brandmarken“.

Während die Kapitel 1 (Die Verhaftung), Kapitel 5 (Der Prozess beginnt) und Kapitel 6 (Die Wende) eine Art persönliche Abrechnung mit den agierenden Beamten ist, wird in Kapitel 2 (Das Gefängnis) Kachelmanns Zeit im Gefängnis sehr plastisch geschildert. Der Leser erhält einen tieferen Einblick in den „normalen Knastalltag“. Schwierigkeiten beim Zubereiten von Nahrung im Wasserkocher spielen hierbei genauso eine Rolle, wie Kachelmanns Arbeit als Schänzer³ und Probleme bei der Lagerung von Lebensmitteln oder dem Versuch eines Einkaufes im Anstaltsladen.

Im Kapitel 4 (Auf der Flucht) beschreibt Kachelmann dann seine Flucht vor den Medien nach der Haftentlassung und das Wiedersehen mit seinen Kindern in Kanada. Das Kapitel ist mit insgesamt 13 Seiten allerdings nur ein sehr kurzer Ausschnitt aus dem privaten Leben Kachelmanns außerhalb des Prozesses.

In den Kapiteln 5 und 6 werden die Vorgänge während des Prozesses sowie das Verhalten seiner Anwälte beschrieben. Die Kapitel schwanken zwischen Vorwurf (ggü. RA Birkenstock), Enttäuschung (Ablehnungen der Anträge der Verteidigung etc.), Fassungslosigkeit (Verfahrensgang und Zeuginnenbefragungen) und Lobpreisungen (bzgl. RA Schwenn). Auch hier werden Schriftstücke aus dem Verfahren in die Schilderungen eingebunden, so beispielsweise das Schreiben von Kachelmann an seine (ersten) Rechtsanwältin Birkenstock, Schroth und Combé, in denen er sie auffor-

1 „Litigation PR“ bedeutet das „Steuern von Kommunikationsprozessen während juristischer Auseinandersetzungen oder eines gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel, dessen Ergebnis zu beeinflussen oder die Auswirkungen auf die Reputation des Klienten abzupuffern.“, Wolf/Holzinger, „Im Namen der Öffentlichkeit“, 18f. m.w.N.

2 Z.B. Beschluss des OLG Karlsruhe, der den Beschluss des LG Mannheim aufhebt und damit die U-Haft beendet (101 ff.).

3 Bezeichnung für einen Hausreiniger in der JVA.

dert, dem Gericht gegenüber den Kurs zu wechseln und von nun an aggressiver zu agieren.

Das Gericht spricht *Kachelmann* am 31.05.2011 frei. Das Buch endet jedoch nicht damit, sondern lässt ein Kapitel 7 folgen. Dies wurde von *Miriam Kachelmann* mit dem Titel „Was sich ändern muss“ geschrieben. Hier beschreibt sie, was sie sich im Laufe des Prozesses an Informationen und juristischem Wissen angeeignet hat. Sie stellt die Hypothese auf, dass Falschbeschuldigungen bei Sexualdelikten eher die Regel als die Ausnahme sind. „Es ist eine furchtbare Schere: Die Mehrheit der Vergewaltigungen wird nicht angezeigt – die Mehrheit der Anzeigen sind Falschbeschuldigungen“ (S. 267). Eine Quelle für diese Hypothese gibt sie jedoch nicht an.

Ausführlich schildert sie, was sich aus ihrer Sicht im deutschen Justizsystem ändern müsste, um zu verhindern, dass Falschbeschuldigungen so spät erkannt werden. Rechtsanwender sollten sich zukünftig klarer an den Erkenntnissen der Psychologie und Kriminologie orientieren, was bedeute, dass die Ausbildung für Juristen entsprechend angepasst werden müsse (S. 320). „Videomitschnitte, aber zumindest Wortprotokolle müssen grundsätzlich und ohne Ausnahme bei allen Verhandlungen in Strafsachen eingeführt werden; in jeder Tatsacheninstanz und bei Sexualdelikten sollten Videovernehmungen schon im Ermittlungsverfahren Pflicht sein. Voraussehbare soziale Befangenheiten im beruflichen Umfeld (der Richter, Anm. der Verfasserin) sollten vermieden werden.“ (S. 320f.)

„Polizisten sollten in ihrer Ausbildung sinnvolle und neueste Vernehmungstechniken erlernen, psychologische Grundkenntnisse erlangen und sich stets auf diesen Gebieten fortbilden, so dass sie nicht von jeder drittklassigen Schauspielerin über den Tisch gezogen werden können“ (S. 321).

Sie plädiert für eine strikte Trennung zwischen Richtern, Staatsanwälten und Polizei auf der einen und Opferschutzverbänden, Frauennotrufen, Psychotraumatologen und ähnlichen parteiischen Netzwerken auf der anderen Seite. Weiter legt sie die Notwendigkeit von Fachkommissariaten bei der Polizei und Sonderdezernaten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie spezialisiert Strafkammern dar. Schließlich rechnet sie noch mit den Medien ab, wobei sie sowohl auf Fernseh- als auch Zeitungsberichte eingeht. Vor allem auf die Gerichtsberichterstatlerin der Bildzeitung, *Alice*

Schwarzer, wird von ihr ausgiebig eingegangen (S. 334-343). Sie schließt ihr Kapitel mit einem Schlussplädoyer, in dem sie auf andere bekannte Fälle von Falschbeschuldigungen kurz hinweist (z.B. der Fall, den *Rückert* in ihrem Buch „Unrecht im Namen des Volkes“ beschreibt), sich gegen den Deal „als Instrument der Kostenersparnis für den Rechtsstaat“ ausspricht und eine Verantwortlichkeit für Fehlerurteile bei Richtern und Staatsanwälten einführen möchte. Außerdem schlägt sie vor, etwas gegen die „zunehmend aggressivere, vorverurteilende Pressepolitik der Staatsanwaltschaften“ zu unternehmen (S. 345 f.).

Nach einem kurzen Ausblick auf ihr heutiges Leben „nach Mannheim“ (S. 348/349) beginnt der Anhang mit abgedruckten Schriftsätzen aus dem Verfahren, einem Kommentar von *Ralf Höcker* zur presserechtlichen Seite des Verfahrens und einer langen Tabelle mit einstweiligen Verfügungen, welche die Kanzlei Höcker für *Kachelmann* erwirkte. (S. 369-383).

B. Kontextualisierung

Beim Lesen entsteht der Eindruck, das Niederschreiben der Erlebnisse sei für das Ehepaar *Kachelmann* eine Art Abrechnung mit allen Personen, die sie vor und während des Prozesses schlecht behandelt haben. Hinzu kommt eine große Medienpräsenz des Ehepaars, das sich Aufmerksamkeit verschaffen und seine Sicht der Dinge vermitteln will. Dies ist der persönliche Kontext des Buches. Es gibt aber noch einen anderen. Falschbeschuldigungen und Fehlerurteile sind keine ganz besondere Ausnahme mehr in unserer heutigen Zeit.⁴ Sie kommen vor, allerdings wird oftmals vermieden, darüber zu sprechen.

Wir leben in einer Zeit, die zunehmend von Opferinteressen geprägt ist. Nicht umsonst ist der Ausspruch: „Das Opfer weint, haben Sie noch Fragen?“ fast allen in Strafverfahren aktiven Per-

⁴ *Burgheim/Friese* 2006, Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung, Eine vergleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte, 71.

sonen bekannt.⁵ Für Verteidiger ist es oftmals schwierig, das Opfer so zu befragen, dass eine sog. sekundäre Viktimisierung⁶ nicht eintritt, aber eine mögliche Falschbeschuldigung auch aufgedeckt werden kann. Es ist ein schmaler Grat, auf dem sich die Verteidigung bewegt und oftmals beschränken sich Richter und Staatsanwälte nur auf die notwendigsten Fragen beim Opferzeugen oder der Opferzeugin, um ihn oder sie schnell wieder aus dem Zeugenstand entlassen zu können und so eine weitere Traumatisierung zu verhindern. Mitgefühl ist natürlich grundsätzlich zu begrüßen, jedoch dient die Beweisaufnahme in erster Linie der Ermittlung der Wahrheit, und dazu gehört eine genaue Befragung der Zeugen, gerade, wenn es Aussage gegen Aussage steht. Auch der Deal ist hier wenig hilfreich. Mal abgesehen davon, dass es durchaus nicht unumstritten ist, dass unbedingt vermieden werden sollte, dass das Opfer aussagt⁷, werden Angeklagte von ihren Anwälten so auch schnell zum Einverständnis gedrängt. Den Angeklagten wird vermittelt, dass sie so eine kürzere Strafe zu erwarten haben und eine Freispruchverteidigung mit einem gewissen Risiko einhergeht. So wird der „sichere und für alle Beteiligten einfachere Weg“ besritten, weil der Angeklagte sich zum einen in einer Ausnahmesituation befindet und zum anderen selbst über nur wenige oder gar keine Rechtskenntnisse und damit nicht über die Fähigkeit zur Einschätzung seiner Lage verfügt.

5 Deckers 2007, in: Brüssow u.a. (Hrsg.) Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl., 995: „In keinem strafprozessualen Gebiet sind Gerichte mehr geneigt, ein Geständnis eines Angeklagten stärker zu honorieren als im Strafverfahren wegen eines Sexualdeliktes mit Opferbeteiligung. Dabei geht es im Wesentlichen um die Vermeidung

- a.) einer Vernehmung des fraglichen Opfers als Zeugen
- b.) einer unmittelbaren Konfrontation der Konfliktparteien sowie
- c.) der Perpetuierung des Konflikts in den Strafprozess hinein.“

6 Unter primärer Viktimisierung werden alle Schädigungen durch eine Straftat selbst subsumiert. Sekundär viktimisiert werden Opfer ggf. durch die Festschreibung ihrer Opferrolle und durch Fehlreaktionen der Strafverfolgungsinstanzen. Schließlich kann es zu tertiären Viktimisierungen kommen, weil negative soziale Reaktionen die Thematisierung der Opferwerdung „sanktionieren“.

7 Zur Frage der sekundären Traumatisierung Volbert 2008, in: dies./Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 198 ff. („Sekundäre Viktimisierung“).

In Zeiten der Ausrichtung bereits des Ermittlungsverfahrens auf die jeweiligen Opferinteressen kann sich all dies fatal auswirken, denn es sind die Angeklagten, die bei Falschbeschuldigungen zum Opfer werden, nicht die sich als Opferzeugen oder Opferzeuginnen präsentierenden Anzeigerstatter. Hier muss ein Weg gefunden werden, wie die Pflicht zur Wahrheitsermittlung und eine Sensibilität gegenüber den Opfern miteinander verbunden werden können.

Auch wenn es bisher kaum wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse über Falschbeschuldigungen gibt⁸, ist dies ein Thema, was unter Polizei und Strafverteidigern durchaus häufiger vorkommt. Nur dazu äußern möchte sich in der Öffentlichkeit lieber keiner.

C. Eigene Stellungnahme

Der Umgang mit sich als Opfer deklarierenden Personen ist immer, aber insbesondere bei Sexualstraftaten, ein schwieriges Thema. Die Auseinandersetzung hätte öffentlich oder in Fachkreisen anlässlich des Falles Kachelmann erfolgen können. Dafür wäre aber mehr Distanz nötig gewesen. Insbesondere hinsichtlich der Annahme, dass die Mehrheit der Anzeigen Falschbeschuldigungen seien. Dass die Verfasser zu diesem Schluss kommen, kann man ihnen menschlich sicherlich zustehen, nach allem, was sie erlebt haben. Für das Anliegen, Falschbeschuldigungen in den Fokus zu rücken, ist eine Pauschalisierung aber nicht geeignet. Das Abschlussplädoyer von *Miriam Kachelmann* wirkt in mancherlei Hinsicht zu einzelfallorientiert. Selbstverständlich gibt es längst Fachkommissariate, Sonderdezernate und besonders geschulte Richter. In einem Punkt gebe ich ihr aber uneingeschränkt Recht, die Psychologie und Kriminologie kommt in der juristischen Ausbildung eindeutig zu kurz. Dies wird in Zukunft auch noch zunehmen, da immer mehr kriminologische Lehrstühle an den Universitäten geschlossen werden. Gerade die Interdisziplinarität zwischen Recht, Psychologie, Medizin, Soziologie und Kriminologie ist aber Voraussetzung für erfolgreiche Konzepte im Umgang mit Straftätern, handelt es sich nun um Sicherungsverwahrung, Sexualdelin-

8 Eine diesbezüglich erste Untersuchung gab es im Rahmen der Daphne Studien des BMwFi.

quenz, jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter oder rechtspolitische Einschätzungen. Dies wird häufig verkannt.

Falschbeschuldigungen sind bereits seit einiger Zeit ein Thema. Daher sollte man sich vor Augen führen, dass von allen Anzeigen wegen sexueller Nötigung u.a. bereits bei der Polizei ein Teil als Falschbeschuldigungen „ausgesiebt“ wird. Weitere fallen dann im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Prüfung oder im Zwischenverfahren auf. Das bedeutet, dass die Fälle, die vor Gericht verhandelt werden, schon mindestens zweimal gefiltert wurden. Warum sollte nun einem Richter oder Strafverteidiger mehr auffallen als der Polizei oder der Staatsanwaltschaft? Ob eine Aussage richtig oder falsch ist, ist schwer zu beurteilen, vor allem, wenn vorher schon Einfluss auf den oder die Opferzeugen genommen wurde. Tatsächlich beurteilen könnten dies nur Aussagepsychologen, aber davon gibt es in Deutschland nicht genug und vielen Richtern fehlt die Einsicht, dass sie selbst nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen.

D. Fazit

Der „Fall Kachelmann“ hatte viele außergewöhnliche Aspekte. Auch die Art der Verfahrensfüh-

rung und die mediale Berichterstattung sind ungewöhnlich gewesen. Das meiste kennen wir bereits aus den Medien und längst haben wir uns ein eigenes Bild von den Vorkommnissen gemacht. Das Buch bestätigt eigene Vermutungen, ist aber an manchen Stellen so sehr von persönlicher Kränkung dominiert, dass es schwer fällt, zumindest als Jurist, es gespannt weiter zu verfolgen. Auch die Generalisierungen, ausgehend vom eigenen Fall, hinterlassen ein ungutes Gefühl. Das ist schade, weil sich der Fall geeignet hätte, über den Umgang mit Opfern und Angeklagten in Verfahren mit Sexualdelikten einmal genauer zu diskutieren und mögliche Verbesserungen anzustreben.

Ina Hunecke

Kontakt:

*Dr. Ina Hunecke
Dozentin für Strafrecht und Kriminologie
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Fachbereich Polizei
Rehmkamp 10
24161 Altenholz*